



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 20. September 1968

Teil II Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 68	Verordnung über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft.....	797
4. 9. 68	Anordnung über die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Behandlung von Restbuchwerten aus Grundmitteln	799
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	800

Verordnung Über den Verkauf und Kauf volkseigener Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft

vom 28. August 1968

Zur Erreichung einer ökonomisch begründeten Struktur der Grundfonds der volkseigenen Betriebe sowie einer intensiven Nutzung dieser Fonds sind die volkseigenen Betriebe nach der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBL II S. 121) berechtigt, volkseigene unbewegliche Grundmittel zu verkaufen. Zur Wahrung der materiellen Interessen der volkseigenen Betriebe beim Verkauf der zur Erfüllung der eigenen Produktionsaufgaben nicht mehr benötigten unbeweglichen Grundmittel und zur Regelung des Verfahrens beim Verkauf und Kauf dieser Grundmittel wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel zwischen volkseigenen Betrieben, volkseigenen Kombinat, Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie anderen Organen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, soweit diese nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten — nachstehend als Betriebe bezeichnet —, erfolgt nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung ist auch dann anzuwenden, wenn Betriebe volkseigene unbewegliche Grundmittel verkaufen oder kaufen und ein staatliches Organ oder eine staatliche Einrichtung Vertragspartner ist.

TW (3) Unbewegliche Grundmittel sind Gebäude und bauliche Anlagen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden sind, so wie e, s, l, b, s, c, h, i, q, u, n, u, m, l, a, u, s, r, u, n, g, e, n, die auf Grund ihrer ^KpflstEuktion, „Gestaltung, oder Funktion an einen festen Standort gebunden sind und bei denen die Möglichkeit eines Austausches weitgehend ausgeschlossen ist- z, B Stahl- und Metallkonstruktion-

nen, Industrieöfen, Freileitungen. Volkseigener Grund und Boden gilt nicht als Grundmittel im Sinne dieser Verordnung.

(4) Für die Übertragung volkseigener Wohngebäude und überwiegend Wohnzwecken dienender Gebäude findet diese Verordnung keine Anwendung. Hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den unentgeltlichen Rechtsträgerwechsel.

(5) Der Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel findet grundsätzlich in Verbindung mit dem Rechtsträger Wechsel für das Grundstück statt.

§ 2

Kaufverträge

(1) Die Verträge über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel sind schriftlich abzuschließen. Eine notarielle Beurkundung dieser Verträge entfällt. Die Kaufverträge unterliegen nicht der Genehmigung nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Grundstücksverkehr. Je eine Ausfertigung der Kaufverträge ist dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen (Staatliches Eigentum) — in der Regel als Anlage zum Rechtsträgnachweis für den volkseigenen Grund und Boden — einzureichen.

(2) Die Kaufverträge bedürfen der Zustimmung durch den Rat der Gemeinde (Stadt, des Stadtbezirkes) auf dessen Territorium sich das volkseigene unbewegliche Grundmittel befindet. Der Rat der Gemeinde hat bei der Erteilung seiner Zustimmung die gesetzlichen Bestimmungen über die Standortverteilung von Investitionen und die auf der Grundlage dieser Bestimmungen getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Treten bei der Zustimmung zu den Kaufverträgen Differenzen auf; gilt § 10 Abs. 4 der Verordnung vom 1. März 1968 über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen (GBL II S. 263) entsprechend.

(3) Soweit der Rat der Gemeinde die Standortgenehmigung für eine auf dem gleichen Grundstück vorgesehene Investition erteilt hat, ist eine besondere Zustimmung für den Kaufvertrag nicht erforderlich.